

## 26. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

### 26.1 Anforderungen an die Kursleiterinnen und Kursleiter

<sup>1</sup>Die Kursleiterinnen und Kursleiter müssen volljährig sein und fließend und gut verständlich deutsch sprechen können. <sup>2</sup>Soweit Zweifel an der sprachlichen Qualifikation einer Kursleiterin oder eines Kursleiters bestehen, ist ein Nachweis für Deutschkenntnisse auf C1-Sprachniveau zu erbringen. <sup>3</sup>Vor Kursbeginn ist dem Zuwendungsempfänger von jeder Kursleiterin und jedem Kursleiter ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. <sup>4</sup>Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind verpflichtet, vor oder zeitnah nach Beginn der von ihnen geleiteten Kurse an folgenden Schulungen teilzunehmen:

- ganztägige Schulung „Interkulturelle Kommunikation und Konfliktmanagement“,
- Schulung zum Thema „Salafismusprävention“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz.

<sup>5</sup>Standorte und Zeitpunkt der Schulungen werden dem Zuwendungsempfänger rechtzeitig vor Schulungsbeginn bekannt gegeben. <sup>6</sup>Abweichend von Nr. 12.5 werden Reisekosten für die genannten verpflichtenden Fortbildungen nach Maßgabe des Art. 24 BayRKG erstattet. <sup>7</sup>Nach der Teilnahme an den Schulungen erhalten die Kursleiterinnen und Kursleiter eine Teilnahmebestätigung durch das Staatsministerium oder durch das Landesamt für Verfassungsschutz.

### 26.2 Kursgröße pro Modul

<sup>1</sup>Um mit einem Modul zu beginnen, muss eine Mindestteilnehmerzahl von acht angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern erreicht werden. <sup>2</sup>Die maximale Teilnehmerzahl liegt bei 20 Personen.

<sup>3</sup>Betreute Kinder werden nicht mitgezählt.